

MAIL – Standesamt und Personenstandsangelegenheiten

**Stadtmagistrat**  
Melde- und Einwohnerwesen,  
Wählerevidenzstelle  
SachbearbeiterIn  
Toraman Sakine  
Telefon +43 (0) 512/5360-1205

Email post.meldewesen@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 19.01.2026

## AUSHANG

### **Schöffen- und Geschworenen-Auswahl, MEW-GS-01/2026**

#### **K U N D M A C H U N G**

**über die öffentliche Auswahl jener Personen, die für das  
Geschworenen- oder Schöffenant**

**geeignet sind und über die öffentliche Auflage eines Verzeichnisses dieser  
Personen.**

Gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes, BGBl. Nr. 256/1990, werden für die Jahre 2027 und 2028 fünf von jeweils tausend in der Wählerevidenz erfassten Personen der Jahrgänge 1962 bis 2001, mit Hauptwohnsitz in Innsbruck, durch ein Zufallsverfahren ermittelt. **Diese Amtshandlung findet am 03.02.2026 um 9.00 Uhr, in der Wählerevidenzstelle, Maria-Theresien-Straße 18, 1. Stock, Zimmer 1205/7, statt.**

In der Folge wird das Verzeichnis der ausgelosten Personen vom 04.02.2026 bis zum 17.02.2026 an Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, in der oben bezeichneten Dienststelle zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedermann gegen die Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 2 und 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen. Der Einspruch nach §§ 2 und 3 ist gebührenfrei, ein Befreiungsantrag nach § 4 ist zu vergebühren.

Der Gesetzestext über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung bzw. über die Befreiungsgründe lautet nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG) i.d.g.F.:

#### **§ 1 Persönliche Voraussetzungen der Berufung**

- (1) Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.



- (2) Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 2 Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen,**

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die, gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
4. gegen die ein Strafverfahren wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

## **§ 3 Als Geschworene oder Schöffen sind nicht zu berufen:**

1. der Bundespräsident,
2. die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder,
3. der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Volksanwälte,
4. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
5. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer,
6. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordnete Bundesdienststellen und Angehörige eines Gemeindewachkörpers,
7. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben.
8. Personen, die im heurigen Jahr noch nicht das 25. oder schon das 65. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden (§ 1 Abs. 2 GSchG).

## **§ 4 Befreiungsgründe**

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der Jahreslisten nach § 12 Abs. 2) zu befreien:

1. Personen, die während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahreslisten ihrer Berufung als Geschworene oder Schöffen nachgekommen sind;
2. Personen, bei denen die Erfüllung ihrer Pflicht als Geschworene oder Schöffen mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für sie selbst oder Dritte oder mit einer schwerwiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre.

Für den Bürgermeister:

(Toraman)